

Merkblatt zur Errichtung und dem Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

Die Errichtung und Betrieb der Sammelgrube obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Einleitung von Abwasser in abflusslose Sammelgruben ist zulässig, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige (z.B. Gemeinde oder Zweckverband) die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbeseitigung in einer Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet.

Darüber hinaus können Sammelgruben für die Abwasserentsorgung und die mobile Abfuhr der Abwässer nur genutzt werden, solange das Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist. Die Errichtung oder Änderung von Sammelgruben zur Lagerung von Abwasser bis zu 10m³ Behälterinhalt ist gemäß § 61 Abs. 6c Brandenburgische Bauordnung baugenehmigungsfrei.

Der Neubau, die Erweiterung oder Änderung von abflusslosen Sammelgruben ist beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt in einfacher Ausfertigung mit Angaben zum Grundstück und zur abflusslosen Sammelgrube.

Rechtliche Grundlagen

Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist Teil des Gewässerschutzes und wesentliche Voraussetzung für die Nutzung und Bewirtschaftung des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer und dient dem Interesse und dem Schutz des Allgemeinwohls. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung muss ebenso wie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllen, die sich aus den betreffenden EU-Richtlinien zum Gewässerschutz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der Abwasserverordnung des Brandenburgischen Wassergesetzes und kommunalen Verordnungen ergeben. Auf Grundstücken, die längerfristig nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, müssen zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung und -behandlung abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen errichtet werden.

Anforderungen an die Sammelgrube (Neubau)

Die Grubengröße wird auf der Grundlage des spezifischen täglichen Wasserverbrauches ermittelt. Als nutzbares Volumen sollen 3 m³ je Einwohner nicht unterschritten werden. Bei Wochenendgrundstücken ist eine gesonderte Dimensionierung nach dem tatsächlichen bzw. dem zu erwartenden Schmutzwasseranfall während der Nutzungszeit vorzunehmen. Das Volumen der Sammelgrube soll 3 m³ nicht unterschreiten, sowie sollte die Entfernung der neu zu erstellenden Sammelgrube max. 20 m zur Straße betragen. Begründete Ausnahmeregelungen sind nur nach vorhergehender Abstimmung mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ zulässig.

Betrieb und Wartung

Für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten folgende Fristen:

Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre

übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

E-mail: mail@wav-hf.de
Homepage: www.wav-hf.de
Telefon: 03 38 44 – 556 0

E-mail und homepage können nicht für Vorgänge im Rechtsverkehr genutzt werden.

Unsere Sprechzeiten:

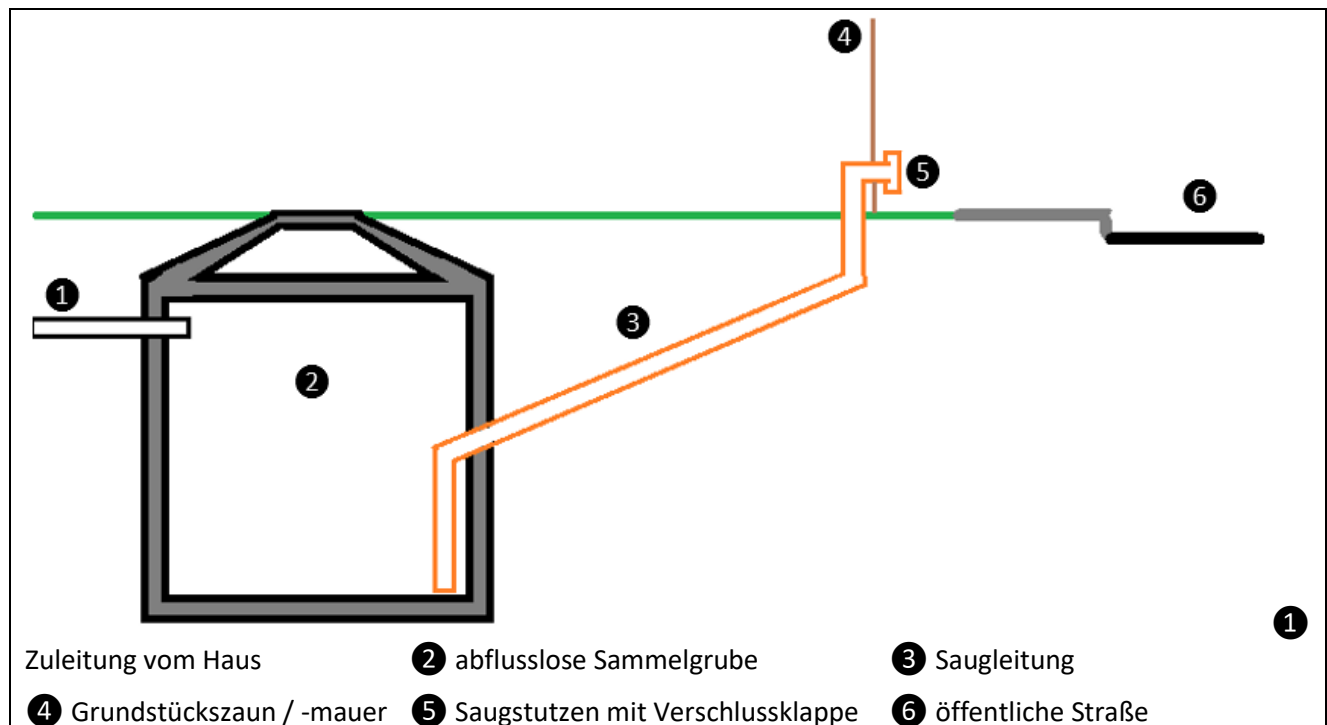
Montags : 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstags: 8.00 – 17.00 Uhr
Mittwochs: keine Sprechzeiten
Donnerstags: 8.00 – 15.30 Uhr
Freitags: 8.00 – 11.00 Uhr

Saugstutzen

Zur Vereinfachung und gefahrlosen Entsorgung der häuslichen Abwässer muss eine Saugleitung bzw. Saugstutzen von der Grundstücksgrenze zur Sammelgrube, mit leichtem Gefälle zur Grube, verlegt werden, Sauleitung und Anschluss, Mutterstück mit Verschlusskappe System Perrot, haben die Nennweite 100 mm.

Die Kupplung ist aus dem öffentlichen Straßenbereich bedienbar anzuordnen, darf aber nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und keine Gefahr darstellen. Das setzt voraus, dass um den Saugstutzen eine Bewegungsfreiheit von min. 0,5m x 0,5m gewährleistet werden muss und die Kupplung min. 0,3m über dem Boden liegt. Der Ansaugstutzen ist mit dem Boden fest zu verbinden (z.B. durch ein geeignetes Ständerwerk), um ein Verbiegen oder sonstige Beschädigungen durch den Entsorgungsvorgang zu vermeiden.

Die maximale Saugtiefe liegt bei 3,50 m.



Beispiele für Saugstutzen:





Anforderung an Zufahrten und Fahrwege

Die befestigten Zufahrten und Fahrwege müssen für Achslasten von 12 Tonnen und einem Gesamtgewicht von 28 Tonnen ausgelegt sein. Es ist eine Zufahrtbreite von mindestens 3,5 m erforderlich. Das erforderliche Lichtprofil (Höhe) beträgt 4 m. Bei Stichwegen muss eine Wendemöglichkeit vorhanden sein.